

FAQ – Förderung der Weiterbildung Häufig gestellte Fragen zum Verfahren

1. Welche Voraussetzungen muss der Arzt* in Weiterbildung (AiW) für die Gewährung einer Förderung erfüllen?

Der Arzt in Weiterbildung muss

- zu Beginn des Förderzeitraumes grundsätzlich jünger als 60 Jahre sein,
- eine deutsche Approbation besitzen und
- den Weiterbildungsabschnitt, dessen Förderung beantragt ist, zur Erlangung einer förderfähigen Facharztkompetenz benötigen und diesen zuvor noch nicht abgeleistet haben.

2. Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?

Eine Förderung ist **ausgeschlossen**, wenn der Arzt in Weiterbildung

- bereits eine Weiterbildung absolviert hat, für die eine Förderung gewährt worden ist oder
- den Weiterbildungsabschnitt für die Erlangung der Fachkompetenz nicht benötigt oder
- zum Facharzt für Allgemeinmedizin bereits eine Facharztausbildung absolviert hat, die ihm eine Zulassung im hausärztlichen Versorgungsbereich ermöglicht oder
- bereits 24 Monate für seine Weiterbildung gefördert wurde oder
- die ausbildende grundversorgende fachärztliche Praxis nicht überwiegend konservativ tätig ist.

3. Über welche Genehmigungen muss der weiterbildende Arzt verfügen?

a) Weiterbildungsbefugnis/-ermächtigung

Die erforderliche Weiterbildungsbefugnis/-ermächtigung kann bei der Abteilung Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein beantragt werden.

Die bei der Ärztekammer zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter:
<http://www.aekno.de/page.asp?pageID=5203#Weiterbildung>

* Die in diesem Dokument der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten männlichen Personen- und Berufsbezeichnungen schließen jeweils die weibliche Form mit ein.

b) Genehmigung der Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung

Die Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung muss vorliegen und kann ebenfalls bei der KV Nordrhein zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Weiterbildung beantragt werden.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie unter:

<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/>

4. Wer muss den Antrag auf Förderung der Weiterbildung stellen bzw. unterschreiben?

a) Bei einem in Einzelpraxis zugelassenen Vertragsarzt ist dieser als Weiterbilder Antragsteller und unterzeichnet die Anträge.

b) Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG) stellen diejenigen Ärzte den Antrag, die über die Weiterbildungsbefugnis verfügen und unterzeichnen diesen auch.

c) Wenn ein angestellter Arzt die Weiterbildung durchführt, kann der Antrag nicht von ihm allein gestellt werden. Arbeitet der angestellte Arzt in einer Einzelpraxis muss der Praxisinhaber den Antrag mit unterzeichnen. Arbeitet er hingegen bei einer BAG/ÜBAG müssen die Partner der BAG den Antrag zusätzlich unterzeichnen.

d) Bei einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) muss der Antrag von dem Geschäftsführer bzw. Prokuristen des jeweiligen MVZ sowie von den zur Weiterbildung befugten Ärzten, die die jeweilige Weiterbildung durchführen, unterschrieben werden.

Der Arzt in Weiterbildung muss nur die Erklärung des Arztes in Weiterbildung, die Einwilligung zur Datenerhebung sowie seinen Lebenslauf unterzeichnen, nicht jedoch den Antrag auf Förderung.

5. Was muss dem Antrag beigelegt werden?

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular,
- „Persönliche Erklärung des zur Weiterbildung befugten Antragstellers“,
- „Persönliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung“
- „Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung Antragsteller“,
- „Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung Arzt in Weiterbildung“

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/>

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung,
- Kopie der Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung,
- Ggf. Berufserlaubnis
- Zeugnisse des Arztes in Weiterbildung über die bereits abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte, hilfreich wäre eine Bescheinigung der Ärztekammer, aus der ersichtlich ist, welche Weiterbildungszeiten zur Erlangung der Facharztkompetenz (in Monaten) noch erforderlich sind
- „Weiterbildungsplan“ des Arztes in Weiterbildung

6. Aus welchem Grund werden Zeugnisse des Arztes in Weiterbildung über vorangegangene Weiterbildungsabschnitte angefordert?

Die Zeugnisse bzw. die Bescheinigung der Ärztekammer werden angefordert, um zu überprüfen, ob der beantragte Zeitraum zur Erlangung der Facharztkompetenz benötigt wird.

7. Was ist unter dem angeforderten Weiterbildungsplan des Arztes in Weiterbildung zu verstehen?

Soweit dem Arzt in Weiterbildung bereits bekannt ist, welche Weiterbildungsabschnitte sich bis zum Abschluss der Facharztprüfung anschließen werden, müssen diese formlos aufgelistet werden.

8. Was ist bei bereits im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten zu beachten?

Bei im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten muss eine Bescheinigung der Ärztekammer Nordrhein vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, welche Weiterbildungsabschnitte anerkannt werden und welche Abschnitte noch zu absolvieren sind.

9. Was ist zu beachten, wenn der Arzt in Weiterbildung in Teilzeit arbeiten möchte?

Laut Ärztekammer Nordrhein handelt es sich bei einer Tätigkeit im Umfang von 38,5 - 40 Wochenstunden um eine Vollzeitbeschäftigung. Eine geringere Wochenstundenzahl wird als Teilzeitbeschäftigung eingestuft.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung des Arztes in Weiterbildung wird eine Teilzeitgenehmigung der Ärztekammer Nordrhein benötigt.

Das Formular für die Beantragung der Teilzeitbeschäftigung finden Sie unter: <http://www.aekno.de/downloads/aekno/merk-wb-teilzeit-2015.pdf>

Die Länge des Förderzeitraums und die Höhe des Fördergeldes werden dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechend angepasst.

10. Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?

Nein, das Antragsverfahren auf Förderung der Weiterbildung ist kostenlos.

11. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrages?

Als gesamte Bearbeitungsdauer (inklusive der vorgeschalteten erforderlichen Genehmigungen, vgl. Fragen 3 und ggf. 9) sollten Sie ca. acht Wochen einplanen. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung. Sollten Unterlagen fehlen, würden wir diese mit der Eingangsbestätigung anfordern. Von telefonischen Nachfragen bitten wir abzusehen.

12. Kann der Antrag auch per E-Mail oder Fax gestellt werden?

Der unterschriebene Antrag sollte per Fax oder als E-Mail-Anhang geschickt werden. Es ist nicht nötig den Originalantrag nochmals per Post zuzusenden.

E-Mail:

Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

Fax:

0211/5970-33224

13. Wo findet man...

... Praxen, die Ärzte in Weiterbildung suchen, bzw. Ärzte in Weiterbildung, die eine Praxis suchen?

Auf der Internetseite <https://www.kvboerse.de/> können aktuelle Anzeigen eingesehen bzw. neue Anzeigen geschaltet werden.

... weiterbildungsbefugte Ärzte?

Die Ärztekammer Nordrhein veröffentlicht bei Zustimmung des Weiterbilders die aktuellen Befugnisse unter:

<http://www.aekno.de/arztsuche/wbbefugteneu/maske.asp>

... die Richtlinie zur Förderung der KV Nordrhein?

Für Hausärzte finden Sie die Richtlinie unter:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/amtliche_bekanntmachungen/2020/20200629_richtlinie_foerderung_allgem.pdf

bzw. unter:

<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/wp-content/uploads/2020/06/Richtlinie-Förderung-Allgemeinmedizin-ab-01.07.2020-Veröffentlichung-.pdf>

Für grundversorgende Fachärzte finden Sie die Richtlinie unter:

https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/amtliche_bekanntmachungen/2020/20200629_richtlinie_foerderung_grund_fach.pdf

bzw. unter:

<https://arzt-sein-in-nordrhein.de/wp-content/uploads/2020/06/Richtlinie-Förderung-grundversorgender-Fachärzte-ab-01.07.2020-Veröffentlichung-.pdf>

... die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V auf Bundesebene?

Die Vereinbarung finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter:

<http://www.kbv.de/html/2757.php>

... einen Mustervertrag zur Anstellung eines Arztes in Weiterbildung?

Die KV Nordrhein bietet keine Musterverträge an, da es sich bei dem Arbeitsvertrag um eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Weiterbilder und dem Arzt in Weiterbildung handelt, die individuell abgestimmt werden kann.

Wichtig ist, dass das Fördergeld von monatlich 5.000 € für eine Vollzeitstelle, bezogen auf die Jahre der Dauer der ärztlichen Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung auf den im Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) angepasst werden muss.

... den aktuell gültigen Tarifvertrag der kommunalen Arbeitgeberverbände?

Den Tarifvertrag finden Sie unter:

<http://www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraegetexte/tv-aerzte/tv-aerzte-vka/>

14. Wann und wie funktioniert die Auszahlung des Fördergeldes an den Weiterbilder?

Nach Erhalt des Förderbescheides und Beginn des Förderzeitraums, wird das Fördergeld monatlich, jeweils zum letzten Tag des Monats, auf das Konto der Praxis überwiesen.

15. Was ist bei der Weitergabe des monatlichen Förderbetrages an den Arzt in Weiterbildung zu beachten?

Das monatliche Bruttogehalt muss mindestens der Höhe des monatlichen Fördergeldes entsprechen und sich am Tarifvertrag Ärzte der VKA orientieren. Zusätzlich hierzu (nicht aus der Fördersumme) müssen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) durch den Arbeitgeber abgeführt werden.

16. Wann muss der bewilligte Förderbetrag durch die weiterbildende Praxis aufgestockt werden?

Nach § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß 75 a SGB V ist der Förderbetrag durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

Sollten Sie von dieser Regelung betroffen sein, können Sie für die Differenz zwischen dem tariflichen Bruttogehalt und dem Förderbetrag einen formlosen Antrag bei der Honorarabteilung der Hauptstelle der KV Nordrhein stellen, damit eine Anpassung des Regelleistungsvolumens (RLV) geprüft und ggf. gewährt werden kann.

17. Wann und wie erhält der Arzt in Weiterbildung die LANR?

Sollte Ihr AiW bereits aus einer stationären Tätigkeit eine LANR erhalten haben, so ändern sich lediglich die letzten beiden Stellen seiner 9-stelligen LANR, der sogenannte Fachgruppencode. Diese Stellen lauten im Rahmen der Tätigkeit als Weiterbildungsassistent in der ambulanten Versorgung dann „xxxxxxx 85“. Sofern ihr AiW noch nicht über eine LANR verfügt, wird diese von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vergeben. In beiden Konstellationen erhält er nach Beginn der Fördermaßnahme automatisch per Post ein Anschreiben mit der LANR, welche nur zu Evaluations- und nicht zu Abrechnungszwecken dient.

18. Wie muss der Arzt in Weiterbildung auf dem Stempel bzw. Rezept aufgeführt werden?

Der Arzt in Weiterbildung darf ebenfalls Rezepte unterschreiben. Er arbeitet unter der Aufsicht des Weiterbilders. Vorname, Name und Berufsbezeichnung (Arzt) des Arztes in Weiterbildung müssen ergänzt werden. Ferner werden die BSNR der Praxis und die LANR des Weiterbilders angegeben.

19. Darf ein Arzt in Weiterbildung am Notdienst teilnehmen und wie sind die Voraussetzungen?

Ein Arzt in Weiterbildung darf am Notdienst teilnehmen. Er muss hierfür einen Antrag auf Aufnahme in das Vertreterverzeichnis bei der zuständigen Kreisstelle stellen. Soll eine Teilnahme am allgemein ärztlichen Notdienst erfolgen, ist darüber hinaus eine Teilnahme am Kurs „Arzt im Rettungsdienst“ erforderlich.

20. Darf ein Arzt in Weiterbildung Urlaubs- und /oder Krankheitsvertretungen machen?

Ein Arzt in Weiterbildung darf keine Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretungen machen.

21. In welchen Fällen muss das Fördergeld zurückgezahlt werden?

Eine Rückforderung von Fördergeldern kommt insbesondere in Betracht, wenn

- der Weiterbildungsabschnitt die von der Ärztekammer Nordrhein vorgesehene Mindestdauer unterschreitet,
- die Facharztprüfung nicht im geförderten Fachgebiet, sondern in einem anderen Fachgebiet abgelegt wird,
- das monatliche Fördergeld nicht in vollem Umfang an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben wird (vgl. Frage 15).

22. Was passiert, wenn die Weiterbildung z. B. wegen Schwangerschaft oder Elternzeit unterbrochen werden muss?

Die weiterbildende Praxis muss vor Beginn der Unterbrechung schriftlich mitteilen, ab welchem Datum die Weiterbildung unterbrochen werden soll. Für die Weiterführung der Beschäftigung in der Praxis muss anschließend ein neuer Antrag auf Förderung für den restlichen Zeitraum gestellt werden. Dies gilt ebenfalls für die Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/einer angestellten Ärztin in Weiterbildung.

23. Was muss bei einem Praxiswechsel des Arztes in Weiterbildung beachtet werden?

Im Falle eines Praxiswechsels ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte die Mindestdauer für die Anrechnung bei der Ärztekammer Nordrhein nicht unterschreiten. Bevor ein neuer Antrag auf Förderung der Weiterbildung für die neue Praxis bearbeitet werden kann, muss die bisherige Praxis die Beendigung der dortigen Weiterbildung schriftlich mitgeteilt haben. Dem neuen Antrag auf Förderung der Weiterbildung muss der Arzt in Weiterbildung die Anlagen zum Antrag (siehe Frage 5) nicht erneut beifügen.

24. Was passiert, wenn der Arzt in Weiterbildung in einen anderen KV-Bereich wechselt?

Die Zuständigkeit der KV Nordrhein endet in diesem Fall. Ggf. kann bei der dann zuständigen anderen KV ein entsprechender Antrag gestellt werden.

25. Darf der Arzt in Weiterbildung in dem Zeitraum zwischen Ende der Weiterbildung und Facharztprüfung in der Praxis weiter tätig sein?

Dies ist möglich, sofern der Arzt in Weiterbildung auch nach Abschluss der Facharztprüfung als Facharzt in dieser Praxis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen möchte (z.B.: Jobsharing, Praxisübernahme etc.) und ein entsprechender Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss bereits gestellt wurde. Eine Förderung kann für diesen Zeitraum allerdings nicht gewährt werden.

26. Wer ist Ansprechpartner für darüber hinausgehende Fragen?

Sachbearbeiter*innen:

Iris Siemons:	0211/5970-8153
Jannis Kalthoff	0211/5970-8313
Nicolas Hof	0211/5970-8493
Jeanine Rüsing	0211/5970-8165
Yasmine Ökmen	0211/5970-8021

Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de

Bei Fragen zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer:

<https://www.aekno.de/aerztekammer/ansprechpartner/kontakt-zur-weiterbildung>

Stand: 31.05.2021